

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 30.05.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 26.06.2012 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienaufbau - Module
- § 6 Vorpraxis
- § 7 Prüfungsarten
- § 8 Abschluss des 1. Studienabschnittes
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse
- § 11 Projekt
- § 12 Exkursionen
- § 13 Praktische Ausbildung
- § 14 Gleichstellungsklausel
- § 15 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

#### **Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne**

Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule der Orientierungsphase)

Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt

Anlage 1.3: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Übersicht der technischen, wirtschaftlichen und planerischen Wahlpflichtmodule)

Anlage 1.4: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)

#### **Anlage 2: Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA)**

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigungs - Meldung an das Prüfungsamt

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, die Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA, Anlage 2), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

## § 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch eine praxisorientierte Lehre und eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung werden den Studierenden im Themenfeld Verkehr, Transport und Kommunikation Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in den entsprechenden Berufsfeldern und an den korrespondierenden Schnittstellen befähigen.
- (2) Der Bachelorstudiengang vermittelt als zentrale berufsqualifizierende Kompetenz die Fähigkeit, Prozesse, die im Bereich des Transportes von Personen, Gütern und Nachrichten auftreten, zu analysieren, auf ihre Stärken und Schwächen hin zu untersuchen und Optimierungslösungen zu planen und umzusetzen.
- (3) Durch die Nähe zur freien Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung können die Studierenden im Rahmen vielfältiger praxisbezogener Kontakte und Beteiligungen ihr Berufsziel in einem dynamisch wachsenden Wirtschaftszweig des Verkehrs- und Transportwesens realisieren.
- (4) Die Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen liegen vor allem in folgenden Bereichen:
  - Sachbearbeiter-/Referententätigkeit,
  - Dispositive Tätigkeiten,
  - operative Tätigkeiten ohne Führungsverantwortung,
  - Assistenz bei Leitungsaufgaben
- (5) Die Einsatzfelder der Absolventinnen und Absolventen liegen vor allem in folgenden Bereichen:
  - Verkehrsunternehmen sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr;
  - Speditionen, Umschlags-, Handels-, Immobilien- und Lagerhausgesellschaften;
  - Verarbeitende Industrie, insbesondere Automobil- und -zulieferindustrie;
  - Verkehrsinfrastrukturunternehmen aller Verkehrsträger;
  - Behörden (Kommune, Bund, Land, EU) und weitere Träger von Planungsaufgaben und Verkehrsbauprojekten;
  - Interessenverbände und Vereine;
  - Beratungsunternehmen, Ingenieur- und Planungsbüros.

## § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung. Alles Weitere ist in der Satzung der Fachhochschule Erfurt über die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt.

## § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem **„Bachelor of Engineering“, abgekürzt B.Eng.**
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium gliedert sich auf in eine 2-semesterige Orientierungsphase und ein 4-semesterige Vertiefungsphase.

- In der Orientierungsphase besuchen alle Studierenden gemeinsame Lehrveranstaltungen. Das betrifft die allgemeinen Grundlagen, die Grundlagen des Verkehrs- und Transportwesens sowie begleitende Lehrfächer.
  - In der Vertiefungsphase teilen sich die Lehrveranstaltungen des 3. und 4. Semesters auf in planerische, wirtschaftliche und technische Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im 5. Studiensemester wird das Berufspraktikum mit abschließender Bachelorarbeit durchgeführt. Das 6. Semester dient der Spezialisierung der Studierenden in einem der Vertiefungsmodule des Verkehrs- und Transportwesens.
- (4) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 geregelt.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Credits (Kreditpunkte) notwendig.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt: Orientierungsphase		
1. Studiensemester		30 Credits
2. Studiensemester		30 Credits
2. Studienabschnitt: Vertiefungsphase		
3. Studiensemester		30 Credits
4. Studiensemester		30 Credits
5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum und Bachelorarbeit		30 Credits
6. Studiensemester		30 Credits

- (6) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.1 geregelt.
- (7) Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Studienleistungen sind in den Anlagen 1.2 und 1.3, die Prüfungsleistungen in Anlage 1.4 geregelt
- (8) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit muss der 1. Studienabschnitt nach § 8 erfolgreich bestanden sein. An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 2. Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer mindestens 42 Credits aus dem 1. Studienabschnitt erworben hat.

### § 5 Studienaufbau – Module

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan Anlage 1 nach
- Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Status,
  - Regelsemester,
  - Prüfungsart,
  - Credits
- aufgeführt.
- (3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

### § 6 Vorpraxis

- (1) Zur Vorbereitung auf den 2. Studienabschnitt ist vor oder während des 1. Studienabschnittes eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens 12 Wochen abzuleisten. Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und der fachlichen Orientierung in dem breit gefächerten Feld Verkehr, Transport und Logistik. Inhaltlich steht dementsprechend das Kennenlernen betrieblicher Abläufe und Organisationsstrukturen im Mittelpunkt. Studierenden sollen außerdem Einblicke in mögliche Tätigkeitsfelder eines Bachelorabsolventen im Verkehrs- und Transportwesen ermöglicht werden. Damit erhalten die künftigen Absolventen die Möglichkeit,

sich frühzeitig über potentielle Einsatzgebiete und damit verbundene, im Fachstudium relevante, Vertiefungsrichtungen zu informieren.

Das Praktikum muss daher in einem Unternehmen absolviert werden, das einen Bezug zum Studium aufweist, etwa in Transportunternehmen im Personen- und Güterverkehr, Handelsunternehmen, bei Logistikdienstleistern, in Planungsbüros, Behörden, aber auch in Industrieunternehmen, hier speziell in den Bereichen Logistik, Materialfluss, Produktionsplanung, Wareneingang, Warenausgang etc. Um das breite Spektrum künftiger Einsatzmöglichkeiten besser abdecken zu können, ist auch eine Teilung der Vorpraxis in zwei sinnvolle Zeitabschnitte möglich.

- (2) Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Bei Berufsabschlüssen in einschlägigen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten werden die Vorpraxis oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

### **§ 7 Prüfungsarten**

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungs- oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 9 Absatz 2 RPO-B./M.
- (2) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit abgelegt. Über Art und Umfang der Prüfungsleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Semesterbeginn informiert. Für Klausuren sind die Termine mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Studienleistungen werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat, Hausarbeit, Übung mit Labor und Bericht oder Teilnahmenachweis abgelegt. Über Art und Umfang der Studienleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Semesterbeginn informiert. Für Klausuren sind die Termine mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.
- (5) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.

### **§ 8 Abschluss des 1. Studienabschnittes**

- (1) Das erfolgreiche Bestehen der Module aus der Orientierungsphase schließt den 1. Studienabschnitt ab.
- (2) Der 1. Studienabschnitt ist bestanden, wenn 60 Credits aus den Modulen nach Anlage 1.1 erreicht sind und die Vorpraxis nach § 6 nachgewiesen wurde.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 5. Fachsemester im Anschluss an das Berufspraktikum als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung.
- (2) Studierende haben sich schriftlich für die Bachelorarbeit im Sekretariat der Fachrichtung anzumelden. Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist die Vorlage von
  - dem Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen 1. Studienabschnittes nach § 8,
  - der bestätigten Anmeldung über das Berufspraktikum und
  - das Anmeldeformular mit Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers.Weitere Hinweise liefert das Merkblatt zur Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zum vorangegangenen Berufspraktikum aufweisen und von dem/der betreuenden Hochschullehrer/in in Absprache mit der Praxiseinrichtung auf Vorschlag des/r Studierenden festgelegt werden.
- (4) Darüber hinaus können jeweils verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.

- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich 8 Wochen.
- (7) Die Präsentation und das Kolloquium zur Bachelorarbeit dienen der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht haben.

#### **§ 10 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse**

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn 180 Credits aus den Modulen nach Anlage 1 einschließlich Bachelorarbeit erreicht und das berufspraktische Semester anerkannt sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des 2. Studienabschnittes gemäß Anlage 1.4.
- (2) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule des 1. und 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen und Noten, die Wahlpflichtmodule, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (in abgekürzter Form B.Eng.) beurkundet.

#### **§ 11 Projekt**

- (1) Das Projekt wird von den Studierenden im 6. Fachsemester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung, die von konkreten Praxisproblemen ausgeht.
- (2) Es werden jeweils verschiedene Projekte angeboten, aus denen die oder der Studierende nach eigenen Interessen ein Projekt auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

#### **§ 12 Exkursionen**

- (1) Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden Exkursionen angeboten. Jeder Studierende muss bis Abschluss des Bachelorstudiums mindestens vier Exkursionstage nachweisen.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist auf einer Exkursionskarte durch den Exkursionsleiter zu bestätigen. Die Exkursionskarte ist mit dem Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades beim Prüfungsausschuss der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen vorzulegen.

#### **§ 13 Praktische Ausbildung**

- (1) Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Zulassung zum Berufspraktikum setzt den erfolgreichen Abschluss des 1. Studienabschnittes nach § 8 voraus.
- (2) Das Berufspraktikum ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) im Umfang von 14 zusammenhängenden Wochen, mindestens aber an 66 Präsenztage abzuleisten.
- (3) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Praxisbericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und der Teilnahme am Praktikantenseminar wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (4) Wird ein Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet, ist es zu wiederholen.
- (5) Das Berufspraktikum kann in Ausnahmefällen, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (6) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA) gemäß Anlage 2 geregelt.

#### **§ 14 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 15 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschafts-ingenieur Verkehr, Transport und Logistiktreten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Verkehrs- und Transportwesen vom 21.12.2006 (Vkl. Nr. 12, S. 446), in der geänderten Fassung vom 27.07.2009 (Vkl. Nr. 20, S. 819), vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Verkehrs- und Transportwesen vom 21.12.2006, in der geänderten Fassung vom 27.07.2009, bis zum Sommersemester 2015 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2015/2016 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, 26.06.2012

**Prof. Dr.-Ing. Heiner Kill**  
Leiter  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr.-Ing. Dieter Huber**  
Dekan  
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

## Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne

### Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule der Orientierungsphase)

Legende:

PM = Pflichtmodul

Art der Prüfungsleistungen (vgl. § 7 Abs. 2):

K = schriftliche Klausur

mPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung)

HA = Hausarbeit

SL = benotete Studienleistungen (vgl. § 7 Abs. 3)

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungs- art (wahlweise oder ergänzend)	Credits
1010	Sprachen	PM	1-2	4	K, SL	4
1020	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PM	1-2	16	K	10
1030	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PM	1	6	SL	8
1060	Grundlagen Verkehr	PM	1	4	K	4
1070	Grundlagen der Informatik	PM	1	6	K, SL	6
1090	Betriebswirtschaftslehre I	PM	1	6	K, SL	6
2090	Grundlagen Recht	PM	2	4	K	4
2040	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	PM	2	6	K	8
2050	Grundlagen der Verkehrs- und Transporttechnologie	PM	2	4	K	4
2080	Betriebswirtschaftslehre II	PM	2	4	K	6
Summe						60

**Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt  
(erforderliche CP in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen der Vertiefungsphase  
und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote)**

Legende:

- TWPM = Technisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- WWPM = Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- PWPM = Planerisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1.3
- FWPM = Freies Wahlpflichtmodul aus dem gesamten Lehrangebot gemäß Anlage 1.3 frei wählbar
- VWPM = Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefung gemäß Anlage 1.4
- WAHL = Wahlfachmodul, aus dem gesamten Angebot der Hochschule frei wählbar
- \*) = Workload in Bachelorarbeit bereits berücksichtigt.

Modul	Vertiefungsphase				Gesamt	Wichtung für Gesamtnote (%)
	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
TWPM	18 CP				18 CP	15
WWPM	18 CP				18 CP	15
PWPM	12 CP				12 CP	10
FWPM	12 CP				12 CP	0
PRAXIS			18 CP		18 CP	0
BA-Arbeit			12 CP		12 CP	20
Projekt				6 CP	6 CP	10
VWPM				18 CP	18 CP	21
BA-Kolloquium				*)		9
WAHL				6 CP	6 CP	0
Gesamt	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	120 CP	100

**Anlage 1.3: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt  
(Übersicht der technischen, wirtschaftlichen und planerischen Wahlpflichtmodule)**

Legende:

Status:

- PWPM =Planerisches Wahlpflichtmodul  
 TWPM =Technisches Wahlpflichtmodul  
 WWPM =Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul

Prüfungsart:

- K = schriftliche Klausur  
 mPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung)  
 HA = Hausarbeit  
 SL = benotete Studienleistungen (vgl.§7, Abs. 3)

Vertiefung (empfohlen für):

- L =Logistik  
 V =Integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung

**Planerische Wahlpflichtmodule**

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Vertiefung
4010	Projektmanagement I	PWPM	3	4	K, mPL	6	L, V
4020	Einführung in die regionale Verkehrsgestaltung	PWPM	3	4	K, SL, mPL	6	V
4030	Infrastrukturplanung und -bau	PWPM	3	4	K, mPL	6	V
4040 <sup>1)</sup>	Qualitätsmanagement	PWPM	4	4	K, mPL	6	L
4050	Raumordnung und Regionalentwicklung	PWPM	4	4	SL, mPL	6	V
4060 <sup>2)</sup>	Projektmanagement II	PWPM	4	4	SL, HA, mPL	6	L, V
4070 <sup>3)</sup>	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	PWPM	3	4	K, SL, mPL	6	L

**Technische Wahlpflichtmodule**

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Vertiefung
5010	Technische Mechanik	TWPM	3	4	K, mPL	6	L,V
5020	Einführung in Güterverkehr, Materialfluss und Logistik	TWPM	3	2	K, HA, mPL	6	L
5030	Softwareentwicklung und -einsatz	TWPM	4	4	HA, mPL	6	L
5040	Grundlagen Fördertechnik und Materialfluss	TWPM	4	4	K, mPL	6	L
5050	Verkehrstelematik	TWPM	4	4	K, mPL	6	V
5060	EDV im Verkehrs- und Transportwesen	TWPM	4	6	HA, mPL	6	L,V
5070 <sup>1)</sup>	Qualitätsmanagement	TWPM	4	4	K, mPL	6	L
5090	Leit- und Sicherungstechnik	TWPM	4	4	SL, K, mPL	6	V
5100	Verkehrsträger	TWPM	4	6	K, mPL	6	L,V
5110	Grundlagen Nachrichtentechnik	TWPM	3	4	SL, K, mPL	6	L,V

<sup>1)</sup> Das Modul Qualitätsmanagement kann als PWPM oder TWPM eingebracht werden.

<sup>2)</sup> Das Modul Projektmanagement II kann als PWPM oder WWPM eingebracht werden.

<sup>3)</sup> Das Modul ERP-Systeme, Grundlagen SAP kann als PWPM oder WWPM eingebracht werden.  
Anmerkung: Die jeweiligen Lehrveranstaltungen werden zeitgleich angeboten.

### Wirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Vertiefung
6010	Optimierung in der Logistik	WWPM	4	4	K, HA, mPL	6	L
6030	Einführung in die Verkehrspolitik	WWPM	3	4	SL, K, mPL	6	L,V
6040	Logistische Systeme	WWPM	4	4	SL, HA, mPL	6	L
6050	Globale Logistik	WWPM	3	4	K, mPL	6	L
6060	BWL im Verkehrswesen	WWPM	4	4	SL, K, mPL	6	V
6070 <sup>2)</sup>	Projektmanagement II	WWPM	4	4	SL, HA, mPL	6	L,V
6080	Transportwirtschaft	WWPM	3	4	SL, HA, mPL	6	L,V
6090 <sup>3)</sup>	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	WWPM	3	4	K, SL, mPL	6	L
6100	Externes Rechnungswesen und Steuerlehre	WWPM	4	4	K, mPL	6	L,V

<sup>2)</sup> Das Modul Projektmanagement II kann als PWPM oder WWPM eingebracht werden.

<sup>3)</sup> Das Modul ERP-Systeme, Grundlagen SAP kann als PWPM oder WWPM eingebracht werden.  
Anm.: Die jeweiligen Lehrveranstaltungen werden zeitgleich angeboten.

**Anlage 1.4: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt  
(Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)**

Legende:

Status:

VWPM = Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefung

PPV = Pflichtprojekt in der gewählten Vertiefung

WAHL = freies Wahlmodul

Prüfungsart:

K = schriftliche Klausur

mPL = mündliche Prüfungsleistungen (Referat, Kolloquium oder mdl. Prüfung)

HA = Hausarbeit

SL = benotete Studienleistungen (vgl. § 7, Abs. 3)

Vertiefung (empfohlen für):

L =Logistik

V =Integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung

Code	Modulbezeichnung	Status	Regel-semester	Lehre in SWS	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Credits	Vertiefung
7010	Fremdsprache fachspezifisch	VWPM	6	4	SL, K, mPL	6	L, V
7050	Grundlagen der Kommunikation und Mobilität	VWPM	6	4	SL, HA, mPL	6	V
7070	Öffentlicher Personennahverkehr	VWPM	6	4	SL, HA, mPL	6	V
7080	Supply Chain Management	VWPM	6	4	SL, HA, mPL	4	L
7090	Verkehr und Umwelt	VWPM	6	4	SL, K, mPL	6	V
7100	Verkehrssteuerung und angewandte Telematik	VWPM	6	4	SL, K, mPL	6	V
7110	Grundlagen Simulation	VWPM	6	4	SL, K, mPL	6	L
7120	Optimierungs- und Planungsmethoden	VWPM	6	4	SL, K, mPL	6	L
8020	Projekt	PPV	6	4	SL, HA, mPL	6	L, V
8030	Wahlmodul	WAHL	6	k.A.	/	6	L, V

k.A. = keine Angabe möglich

**Anlage 2: Praktikumsordnung  
des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik der  
Fachhochschule Erfurt  
(PraO-BA)**

**§ 1 Allgemeines, Status des Studenten**

- (1) Während des Berufspraktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungsziels den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (2) Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

**§ 2 Ausbildungsziel**

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld des Wirtschaftsingenieurs für Verkehrs- und Transportwesen vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.
- (2) Das Berufspraktikum dient zusätzlich der Orientierung und Hilfe bei der Auswahl des eigenen Studienschwerpunktes.

**§ 3 Dauer**

Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen oder mindestens 66 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

**§ 4 Ausbildungsstellen**

- (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt der Fachrichtung eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Der Prüfungsausschuss kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule auf die Berufspraxis angerechnet werden.
- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann das Berufspraktikum durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

**§ 5 Leistungsnachweis**

- (1) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus (Anhang B PraO-BA), der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Tätigkeitsnachweises und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung, wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.

- (2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Praktikantenamtsleiter/Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

## **§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

## **§ 7 Ausbildungsvertrag**

- (1) Vor Beginn des Berufspraktikums schließen die Ausbildungsstelle und der Student einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag enthält:
  - a) die Verpflichtung des Studenten:
    - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - die ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
    - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
    - fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von § 5 Absatz 1 zu erstellen,
    - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen,
  - b) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle:
    - den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
    - den vom Studenten zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen,
    - einen Tätigkeitsnachweis im Sinne von § 5 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
    - einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung des Studenten am Ausbildungsplatz zu ermöglichen,
  - c) Fragen der Versicherung des Studenten,
  - d) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt vorzulegen.

## **§ 8 Versicherungsschutz**

- (1) Der Student ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfall erhält die Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen eine Kopie von der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studenten empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Der Student ist während des Praktikums in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei und nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

## **§ 9 Betreuung durch die Hochschule**

Für die Betreuung am Ausbildungsplatz durch die Hochschule werden eine oder mehrere Lehrkräfte eingesetzt. Die Aufgaben dieser Lehrkräfte sind insbesondere:

- die Einholung von relevanten Informationen über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung des Studenten, jeder Student soll, soweit möglich, einmal im Praxissemester besucht werden,
- die Überprüfung des vom Studenten vorzulegenden Praxisberichts,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen zwecks Gewinnung von Ausbildungsplätzen.

## **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

- Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum  
Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis  
Anhang C zur PraO-BA: Bestätigungs - Meldung an das Prüfungsamt

**Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum**

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik	<b>Vom Studierenden auszufüllen</b>
<p>Name: ..... Vorname: .....</p> <p>geb. am ..... Matr. Nr. : .....</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:vom ..... bis .....</p> <p>Praxisstelle:</p> <p style="margin-left: 40px;">Firma:.....</p> <p style="margin-left: 40px;">Abteilung: .....</p> <p style="margin-left: 40px;">PLZ / Ort:.....</p> <p style="margin-left: 40px;">Straße: ..... Nr.: .....</p> <p style="margin-left: 40px;">Betreuer der Praxisstelle: ..... Telefon: .....</p> <p>Erfurt, .....</p> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;">.....</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift StudentIn</p> <p>Ich möchte das Praktikantenseminar in nachfolgender Form belegen (eine Möglichkeit wählen):</p> <p style="margin-left: 40px;"> <input type="checkbox"/> Blockveranstaltung                 <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Praktikumsbegleitende Veranstaltung</span> </p>	
<b>Vom Praktikantenamt auszufüllen</b>	
<p>Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.</p> <p>Erfurt, .....</p> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;">.....</p> <p style="text-align: right;">Praktikantenamt</p>	
<b>Vom FHE-Betreuer auszufüllen</b>	
<p>Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:</p> <p>Name: .....</p> <p>Erfurt, .....</p> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;">.....</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift FachhochschulbetreuerIn</p>	

**Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis**

Ausbildungsstelle

**Praktikantenzugnis**

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in ....., Studierende/r der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik

hat vom ..... bis ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: \*) .....  
(ohne Vorlesungs-  
und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....  
sonstige  
Abwesenheit: ..... (Gründe)

Ort, Datum

Firmenstempel

Unterschrift  
d. Ausbildungsbeauftragten

**Anhang C zur PraO-BA: Bestätigungs - Meldung an das Prüfungsamt**

**Bestätigung**

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Studierender an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik

das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, .....

Unterschrift Praktikantenamt